

Kopie

E.

Drachenfliegerverein Delta-Club Ith  
z.Hd. Herrn Manfred Laskowsky  
Am Eichbrink 1

37633 Dielmissen

Frau Haendel 31  
134

661/ 6306

18.01.95 /aeb  
20.07.95

Besonders geschütztes Biotop "Magerrasen und Gebüsch trockenwarmer Standorte am Heukenberg"

Gemarkung Mackensen, Flur 3, Flurstück 42/1 teilweise

lfd. Nr. 289

GB-NOM 4123/2

Sehr geehrter Herr Laskowsky!

Durch das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155), berichtigt am 17. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 267), sind bestimmte Biotope einem besonderen Schutz unterstellt.

Mit diesem kraft Gesetzes bestimmten besonderen Schutz, der generell ohne ein besonderes Verfahren wirksam wird, sollen immer seltener gewordene Biotoptypen vor Beeinträchtigungen bewahrt werden.

Nach den mir vorliegenden Erkenntnissen befindet sich auf dem von Ihnen gepachteten Grundstück in der Gemarkung Mackensen, Flur 3, Flurstück 42/1 der nachfolgende Biotoptyp, der dem Schutz gemäß § 28 a NNatG unterliegt: Magerrasen und Gebüsch trockenwarmer Standorte. Grundstückseigentümer dieses Flurstückes sind Herr Kurt Dreyer und Herr Reinhold Dreyer, Halbe 8, 37586 Dassel-Mackensen.

Die genaue Lage und Größe des Biotops entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Lageplan (M 1:5000).

Die vorstehend bezeichnete Fläche ist von mir in das Verzeichnis der geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß § 31 Abs. 1 NNatG unter dem Kennzeichen GB-NOM 4123/2 aufgenommen worden. Der Schutz besteht bereits seit Inkrafttreten der Bestimmung NNatG am 11.04.90)

Ein generelles Nutzungsverbot ist mit den Regelungen des § 28 a NNatG nicht verbunden, vielmehr können die geschützten Bereiche in dem in der Vergangenheit praktizierten Umfang weitergenutzt werden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind jedoch alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops führen können. Dies gilt auch für Handlungen, die außerhalb des Biotops vorgenommen werden.

Die beigelegte Broschüre gibt Informationen über die verschiedenen besonders geschützten Biotope sowie über die häufigsten erheblichen Beeinträchtigungen. Eine Zusammenstellung der für den besonderen Biotopschutz bedeutsamen Vorschriften ist ebenfalls als Anlage beigelegt.

Soweit Sie gemäß § 28 a Abs. 2 NNatG verbotene Handlungen fortführen oder beginnen wollen, kann der Landkreis Northeim als zuständige untere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen wenn

- die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden oder
- die Ausnahmen aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls notwendig sind; es können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angeordnet werden.

Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, daß Verstöße gegen die Verbote eine Ordnungswidrigkeit darstellen und gemäß § 64 Nr. 8 in Verbindung mit § 65 NNatG mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden können.

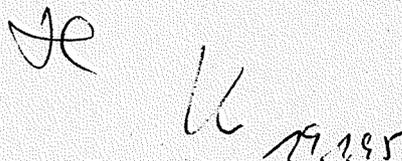
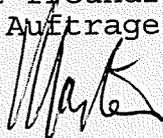
Darüber hinaus ist die untere Naturschutzbehörde gemäß § 63 NNatG berechtigt, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes anzuordnen und erforderlichenfalls im Wege der Ersatzvornahme auf Ihre Kosten durchführen zu lassen. Ich empfehle daher, bereits vor Planung und Durchführung aller verändernden Handlungen in dem genannten Gebiet das Vorhaben mit der unteren Naturschutzbehörde zu besprechen.

**Besonderer Hinweis:**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dieses Schreiben kein selbständig anfechtbarer Verwaltungsakt, sondern lediglich eine **Information** über die bestehende Rechtslage ist.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen jederzeit während der allgemeinen Dienststunden zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:



**Anlagen:**

Kartenauszug mit Biotopabgrenzung  
Auszug aus dem Nds. Naturschutzgesetz ✓  
Broschüre "Besonders geschützte Biotope in Niedersachsen" ✓

2.2.95